

Zu § 73 HmbStVollzG
§ 73 HmbJStVollzG
§ 53 HmbUVollzG
§ 68 HmbSVVollzG

Festnahmerecht

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 36/2014 vom 20. August 2014
(Az. 4400/73)

1. Entweichen Gefangene oder Untergebrachte, sind sie unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.
2. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 39/2009 zu § 73 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4435-9), die AV Nr. 81/2009 zu § 73 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4435-9) und die AV Nr. 167/2009 zu § 53 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.06).

gez. 
Datum: 20. August 2014